



# LANDKREIS HARBURG

## Aktuelle Corona-Regeln: Was ist verboten – was ist erlaubt?

++ Coronavirus ++

**Was ist derzeit erlaubt, verboten oder mit Ausnahmen möglich?**

**Folgende Vorgaben gelten nach den Vorgaben des Bundesinfektionsschutzgesetzes und der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der Fassung vom 30.09.2022. Hier finden Sie die Verordnung auch kompakt in [Grafikform](#).**

### Allgemeine Regeln —

Jede Person sollte in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Seit dem 16.03.2022 gilt nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine **einrichtungsbezogene Impfpflicht** in ambulanten oder (teil-)stationären Einrichtungen oder Unternehmen des Gesundheitswesens sowie zur Betreuung, Pflege und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, in denen Personen, die dort tätig sind, im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kontakt zu vulnerablen Personen haben können.

<https://portal.landkreis-harburg.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/134921/show>

## Einrichtungsbezogene Impfpflicht Nds. Landesgesundheitsamt

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt

 Niedersachsen. Impft. Klar.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

WIR empfehlen:



Abstand



Maske



Hygiene



Lüften

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt

 Niedersachsen. Impft. Klar.

### Kontaktregelungen & Private Feiern

Keine Kontaktbeschränkungen bei Feiern  
und Zusammenkünften.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

*Mit Blick auf die derzeit hohen Infektionszahlen und leider immer noch viele Menschen ohne den wichtigen Covid Impfschutz*

*Feiern Sie auch noch in den nächsten Wochen mit Augenmaß (z. B. auch zuhause mit freiwilligen Tests) und schützen Sie sich und Ihre Liebsten!*

*Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote um sich vor und nach Treffen mit vielen Menschen zu testen.*

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt

 Niedersachsen. Impft. Klar.

### Zugang mit Testnachweis

**Zutritt nur mit negativem Testnachweis zulässig in:**  
Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen sowie  
in Justizvollzugsanstalten



In Gaststätten, bei Veranstaltungen oder generell in betrieblichen und öffentlichen Einrichtungen kann im Rahmen des Hausrechts ein Testnachweis durch die Adressierung von 3G bis 1 bis zu 2Gplus eingefordert werden.



(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

*Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – auch dort, wo er nicht vorgesehen ist. Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern.*

*Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote um sich vor und nach Treffen mit vielen Menschen zu testen – dies gilt insbesondere auch für die freiwilligen Testangebote in den Schulen und Kindertageseinrichtungen.*

**WIR in Niedersachsen**  
**(weiter) gemeinsam gegen Corona!** 



**Corona-Test**



**Corona: Entschädigung  
behördliche Maßnahmen**

## **Organisationseinheiten**

### **Stabsstelle Pandemie**

Rathausstraße 60

21423 Winsen/Luhe (2. Stock)

Telefon: 04171 693-372

Telefax: 04171 693996611

E-Mail: [53pandemie@LKHamburg.de](mailto:53pandemie@LKHamburg.de) 

Öffnungszeiten:

Erreichbarkeit:

Mo-Do: 08:00 – 16:00 Uhr

Fr: 08:00 – 13:00 Uhr